



# Ihre Rechte als Patientin Ihre Rechte als Patient



<u>5</u>	Vorwort
<u>7</u>	Ihr Recht auf <b>Selbstbestimmung</b>
<u>9</u>	Ihr Recht auf <b>Aufklärung und Information</b>
<u>10</u>	Ihr Recht auf <b>Verschwiegenheit</b>
<u>13</u>	Ihre Rechte an der <b>Patientendokumentation</b>
<u>17</u>	Zum Thema <b>Patientenverfügung</b>
<u>19</u>	Zum Thema <b>Organentnahme</b>
<u>21</u>	Zum Thema <b>Obduktion</b>



## 5

# Gegenseitiges Vertrauen und Offenheit

Jede und jeder von uns benötigt wohl früher oder später als Patientin oder Patient die Dienste des Gesundheitswesens. In dieser Situation sind wir auf besonderen Schutz angewiesen. Deshalb wurden die Patientenrechte im Zuger Gesundheitsgesetz vom 30. Oktober 2008 umfassend geregelt. Sie gelten nicht nur gegenüber Spitälern oder Ärztinnen und Ärzten, sondern gegenüber allen Institutionen und Berufen des Gesundheitswesens.

Im Zentrum steht das Prinzip der Selbstbestimmung, und zwar nach dem Grundsatz «Eigenverantwortung wo möglich – Schutz wo nötig». Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Normen bekannt sind. Dazu soll die vorliegende Broschüre einen Beitrag leisten.

Allerdings haben Patientinnen und Patienten nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Namentlich sollen sie die behandelnden Personen über alles informieren, was medizinisch oder pflegerisch von Bedeutung ist. Ebenso gilt es, die therapeutischen Massnahmen zu befolgen, in die man eingewilligt hat.

Am wichtigsten ist aber das gegenseitige Vertrauen und die Offenheit zwischen Behandelnden sowie Patientinnen und Patienten. Das schafft die besten Voraussetzungen für eine gute Betreuung und eine erfolgreiche Therapie.

**Joachim Eder, Regierungsrat**

Gesundheitsdirektor des Kantons Zug



## Z

# Ihr Recht auf Selbstbestimmung

Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen grundsätzlich nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt werden. Das bedeutet beispielsweise:

- Sie können frei entscheiden, ob Sie untersucht, operiert oder mit einem Medikament behandelt werden wollen.
- Sie müssen vor einem grösseren Eingriff ausdrücklich Ihre Zustimmung geben – wenn möglich schriftlich. Für einfache Eingriffe wie eine Blutdruckmessung oder eine Blutentnahme genügt die stillschweigende Einwilligung.
- Sie dürfen eine Behandlung jederzeit abbrechen (auf eigenes Risiko).
- Sie können verlangen, dass Ihr Leben in einer ausweglosen Lage nicht künstlich verlängert wird.

Medizinische und pflegerische Massnahmen ohne Ihre Zustimmung – sogenannte Zwangsmassnahmen – dürfen nur bei Urteilsunfähigkeit und unter strengen Auflagen angewendet werden. Es muss eine krankheitsbedingte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin, des Patienten oder von Dritten bestehen. Dazu zählen auch schwerwiegende Störungen des Zusammenlebens. Die behandelnde Person muss eine Zwangsmassnahme unverzüglich der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt melden. Zwangsmassnahmen können vor Gericht angefochten werden.



## 9

# Ihr Recht auf Aufklärung und Information

Patientinnen und Patienten haben ein Recht auf umfassende, verständliche und rechtzeitige Information. Die behandelnden Personen müssen Sie deshalb unaufgefordert aufklären über

- die Untersuchungen und Diagnosen;
- die vorgeschlagene Behandlung sowie allfällige andere Behandlungsmöglichkeiten;
- die Risiken und Nebenwirkungen;
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit und ohne vorgeschlagene Behandlung;
- die Kostenfolgen.

Bei einem Notfall kann die Aufklärung unterbleiben und später nachgeholt werden.

Ausnahmsweise dürfen Behandelnde zur Schonung der Patientin oder des Patienten auf eine umfassende Aufklärung verzichten (z. B. zur Vermeidung von Angstzuständen, welche den Therapieerfolg gefährden könnten). Doch auch hier gilt das Recht auf Selbstbestimmung. Wenn Sie also eine vollständige Aufklärung wünschen, muss diese ohne Einschränkung erfolgen.

# Ihr Recht auf Verschwiegenheit

10

Personen, die im Gesundheitswesen arbeiten, unterstehen der Schweigepflicht. Sie dürfen deshalb Informationen über Ihre Krankheit und Ihre Behandlung grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung weitergeben.

Für Auskünfte an nahe Bezugspersonen gelten jedoch spezielle Regeln. Hier nimmt man an, dass Sie einverstanden sind, wenn allgemeine Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand (d. h. Angaben ohne Details der Krankengeschichte) erteilt werden.

Ebenso wird angenommen, dass Sie einverstanden sind, wenn Personen des Gesundheitswesens die notwendigen Informationen erhalten, sofern sie an der Behandlung beteiligt sind (z. B. zuweisende Ärztinnen und Ärzte).

In allen diesen Fällen haben Sie ein Widerspruchsrecht. Wenn Sie keine Informationsweitergabe wünschen, können Sie dies den Behandelnden mitteilen. Dieses Recht auf Verschwiegenheit haben auch urteilsfähige Minderjährige. Wenn also Minderjährige verlangen, dass ihren Eltern keine Auskünfte erteilt werden, muss das respektiert werden, selbst wenn der Einbezug der Eltern angebracht wäre.

Es gibt jedoch einige gesetzliche Ausnahmen von der Schweigepflicht. Dazu gehören die Meldepflichten für bestimmte übertragbare Krankheiten sowie für Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität.

Bei Vergehen gegen Leib und Leben von Personen ab 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität besteht ein Melderecht der behandelnden Person. Ebenso ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Meldung von Personen berechtigt, deren Gesundheitszustand die Fahreignung in Zweifel zieht. Schliesslich hat die Gesundheitsdirektion die Möglichkeit, das Berufsgeheimnis in Einzelfällen aufzuheben.



## **Wenn Sie also keine anderen Anweisungen gegeben haben, ist die Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen gelockert:**

- Personen, welche Sie selbst in einer Patientenverfügung zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen bezeichnet haben;
- gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter;
- Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner;
- Nachkommen;
- Eltern;
- Geschwister, sofern Berechtigte gemäss dieser Aufzählung fehlen.



## 13

# Ihre Rechte an der Patientendokumentation

Die behandelnden Personen sind verpflichtet, eine Patientendokumentation zu führen. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung, die Pflege und allfällige Zwangsmassnahmen.

Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Sie wird in der Regel mindestens zehn Jahre und maximal zwanzig Jahre aufbewahrt. Diese Fristen laufen ab Abschluss der letzten Behandlung. Wenn ein Betrieb dem Archivgesetz untersteht (zum Beispiel das Zuger Kantonsspital), kann eine unbefristete Archivierung im Staatsarchiv erfolgen.

Sie haben das Recht, die Patientendokumentation kostenlos einzusehen. Sie können auch Kopien verlangen. Wenn damit aber ein grösserer Aufwand verbunden ist, dürfen Ihnen die Kosten in Rechnung gestellt werden.

Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren haben Sie Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Patientendokumentation sowie weiterer Unterlagen im Original, ohne dass Kopien zurückbehalten werden.

In Ausnahmefällen darf das Einsichts- und Herausgaberecht eingeschränkt werden, wenn wichtige Interessen Dritter betroffen sind. Dazu könnten zum Beispiel vertrauliche Angaben zählen, welche Angehörige über sich oder ihre Beziehung zu Ihnen gemacht haben.

## Drei konkrete Beispiele So müssen Sie vorgehen

**Ich will sicher sein, dass meine Patientendokumentation auch nach mehr als zehn Jahren noch zur Verfügung steht (z. B. im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall).**

Bitten Sie die behandelnde Person vor Ablauf der zehnjährigen Frist um eine Kopie oder – in gegenseitigem Einvernehmen – um die Originale. Wenn Sie länger warten, riskieren Sie, dass die Unterlagen vernichtet werden.

**Die behandelnde Person will meine Patientendokumentation länger als zwanzig Jahre aufbewahren (z. B. im Zusammenhang mit einer Homöopathie-Behandlung).**

Das ist nur möglich, wenn Sie eine entsprechende Vereinbarung mit der behandelnden Person unterzeichnen. Dann gilt die maximale Aufbewahrungsfrist nicht.

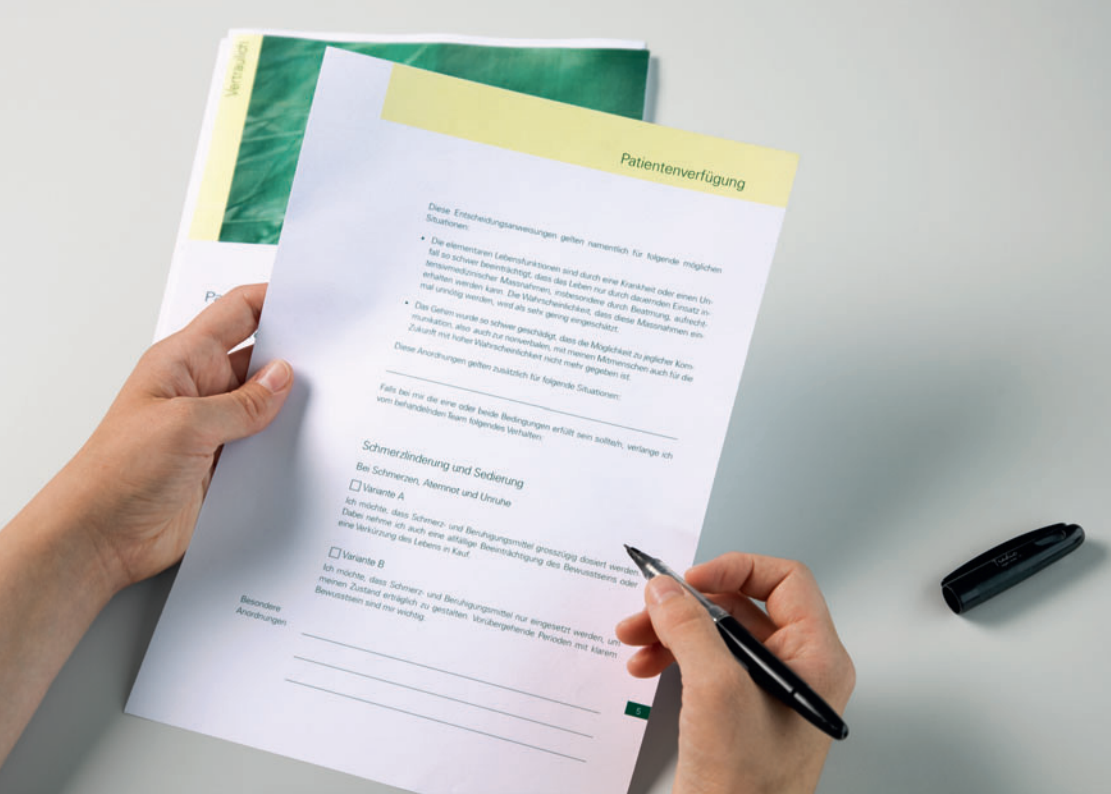
**Ich will verhindern, dass meine Patientendokumentation länger als zehn Jahre aufbewahrt oder archiviert wird.**

Melden Sie sich unmittelbar nach Ablauf der zehnjährigen Frist bei der behandelnden Person. Sie muss Ihnen die Patientendokumentation ohne Rückbehalt von Kopien herausgeben, falls die Akten nicht ohnehin bereits vernichtet worden sind. In gegenseitigem Einvernehmen können Sie die Originale auch früher erhalten.





## Zum Thema Patientenverfügung



Sie können in einer Patientenverfügung festlegen, wie Sie behandelt werden wollen, wenn Sie wegen eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr urteilsfähig sind. Auch urteilsfähige Minderjährige können eine Patientenverfügung erstellen.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden. Eine Beurkundung ist nicht nötig. Es ist auch nicht erforderlich, den Text von Hand zu schreiben. Sie können also ein Formular verwenden, wie es von vielen Organisationen angeboten wird. Einzig die Unterschrift muss handschriftlich erfolgen.

Sinnvollerweise sollten Sie die Patientenverfügung regelmässig überprüfen und gegebenenfalls anpassen (z. B. alle zwei Jahre). Wenn Sie dies schriftlich festhalten (mit Datum und Unterschrift), haben die behandelnden Personen die Gewähr, dass das Dokument immer noch Ihrem aktuellen Willen entspricht.

In der Patientenverfügung können Sie auch jemanden bezeichnen, der in Bezug auf medizinische Massnahmen in Ihrem Namen entscheidet, wenn Sie urteilsunfähig sind. Die behandelnde Person muss dann bei der von Ihnen bezeichneten Vertretung die Zustimmung zur Behandlung einholen und alle Auskünfte erteilen, welche im Zusammenhang mit der Behandlung von Bedeutung sind.

In erster Linie sollten Sie selbst dafür sorgen, dass die Existenz Ihrer Patientenverfügung den behandelnden Personen bzw. den Angehörigen bekannt ist. Ab 2010 gilt zudem: Lassen Sie den Hinterlegungsort auf Ihrer Versichertenkarte registrieren und legen Sie diese ins Portemonnaie.

Die Behandelnden müssen den Anweisungen in der Patientenverfügung nachkommen. Allerdings gibt es Ausnahmen. So muss von der Patientenverfügung abgewichen werden, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst (wenn z. B. direkte aktive Sterbehilfe verlangt wird). Es kann abgewichen werden, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Verfügung noch den mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten wiedergibt. Das trifft z. B. dann zu, wenn die Patientenverfügung vor längerer Zeit erstellt wurde und die Verfasserin oder der Verfasser sich später anders geäussert hat.



## Zum Thema Organentnahme

Die Organentnahme ist nicht im Gesundheitsgesetz des Kantons Zug geregelt, sondern im Transplantationsgesetz des Bundes. Danach dürfen einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die Person vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat.

Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung vor, so müssen die nächsten Angehörigen angefragt werden, ob ihnen eine Erklärung zu einer Organspende bekannt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, können die nächsten Angehörigen unter Beachtung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person entscheiden.

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.

Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihren Willen bekannt geben. Eine Erklärung zur Organ- oder Gewebespende kann abgeben, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ob Sie sich für oder gegen eine Spende aussprechen, bringt in keiner Art eine Benachteiligung mit sich. Sie werden immer die für Sie beste medizinische Behandlung und Betreuung erhalten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.transplantinfo.ch](http://www.transplantinfo.ch). Zudem können Sie unter Telefon 0800 570 234 (gratis) einen kostenlosen Organspendeausweis bestellen. Nutzen Sie diesen Ausweis auch, wenn Sie keine Organentnahme wünschen, indem Sie das entsprechende Feld ankreuzen.



## 21

## Zum Thema Obduktion

Obduktion bedeutet die Öffnung eines Leichnams. Sie dient in erster Linie der Feststellung der Todesursache. Eine Obduktion darf nur vorgenommen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der verstorbenen Person entspricht. Davon ausgenommen sind Obduktionen auf spezielle Anordnung der Strafverfolgungsbehörden und der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

Wenn sich jemand zu Lebzeiten nicht zur Obduktion geäussert hat, sind folgende Personen berechtigt, der Obduktion zuzustimmen oder sie abzulehnen:

- Personen, welche Sie selbst in einer Patientenverfügung zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen bezeichnet haben;
- gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter;
- Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner;
- Nachkommen;
- Eltern;
- Geschwister, sofern Berechtigte gemäss dieser Aufzählung fehlen.

Diese Personen werden in der Reihenfolge der Aufzählung angefragt. Sobald jemand einen Entscheid für oder gegen eine Obduktion trifft, ist dieser definitiv gültig und kann nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Personen aufgehoben werden. Falls mehrere Personen gleichzeitig berechtigt sind (z. B. wenn mehrere Nachkommen vorhanden sind), so müssen sie grundsätzlich gemeinsam entscheiden.

Wenn eine Obduktion durchgeführt wird, können die erwähnten Personen Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen, sofern sich die verstorbene Person nicht dagegen verwahrt hat oder gesetzliche Gründe dagegen sprechen.

## **Impressum**

Herausgeber: ©2009 Kanton Zug, Gesundheitsdirektion

Gestaltung: Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Texte: Christof Gügler

Lektorat: Richard Aeschlimann

Fotografie: Gabi Vogt, Zürich

Druck: Speck Print AG, Baar

Gesundheitsdirektion

Neugasse 2

Postfach 455

6301 Zug

Tel. 041 728 35 04

Fax 041 728 35 35

[info.gd@zg.ch](mailto:info.gd@zg.ch)